



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 14



ZERTIFIZIERT
nach
ISO 9001:2000

➔ **Wirtschaft und Innovation**

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Stubenring 1
A – 1010 Wien

Bearbeiter: Fr. Dr. Beatrix Hrovat
Tel.: (0316) 877 - 3110
Fax: (0316) 877 - 3189
E-Mail: a14@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at/a14

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F - 15.01-15/05-2

Bezug: BMVIT – 167.530/0005-
II/ST5/2006

Graz, am 19. April 2006

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Güterbeförderungsgesetz,
das Gelegenheitsverkehrs- Gesetz, das Kraftfahrlineiengesetz und das
Führerscheingesetz geändert wird.

Zu dem mit do. Schreiben vom 23.03.2006, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz, das Gelegenheitsverkehrs- Gesetz, das Kraftfahrlineiengesetz und das Führerscheingesetz geändert wird, wird seitens der Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als federführende Abteilung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Bei dieser Novelle handelt es sich um die Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG. Die hierbei gewählte Vorgangsweise würde jedoch zu einem überhöhten Bürokratismus führen, welcher sich mit dem Anspruch einer modernen und praxisorientierten Vollziehung nicht vereinbaren lässt.

Der Aufbau eines Prüfungswesens, wie er in dieser Novelle vorgesehen ist, würde die Landesbehörden vor enorme finanzielle und personelle Probleme stellen (siehe dazu im Detail unter Punkt II. finanzielle Aspekte). Dass eine 5 Personen umfassende Kommission die Prüfungen abhalten muss, lässt sich dem Text der Richtlinie nicht entnehmen. Zudem ist der Vergleich der Prüfungsorganisation mit den Eignungsprüfungen der Güter- und Personenbeförderungsgewerbe hinkend, da im gegenständlichen Fall auch ein praktischer Prüfungsteil (siehe Anhang 1 Abschnitt 2, 2.2 lit b der Richtlinie) vorgesehen ist. Die Absolvierung einer praktischen Prüfung von einer 5-köpfigen Kommission dürfte in der Durchführung wohl zahlreiche praktische Probleme aufwerfen, weshalb der Verordnung über die Details der Prüfungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit großem Interesse entgegengesehen wird. Insbesondere steht zu befürchten, dass die Mitfahrt einer fünfköpfigen Kommission auf einem Prüfungslastkraftwagen an der geltenden Rechtslage scheitern könnte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Prüfungsabwicklung in der vorgesehenen Form teuer, schwer administrierbar und praxisfremd ist. Daher wird vorgeschlagen, die Prüfungen über zu ermächtigende Stellen (Fahrschulen, Autofahrerclubs) in Anlehnung zur Fahrprüfung ablaufen zu lassen, da ein enger Konnex zum Erwerb der jeweiligen Lenkerberechtigung besteht und dies für die Weiterbildung der Fahrer auch als ausreichend erachtet wird. Für die Eingliederung in die Lenkerausbildung spricht auch, dass nach Artikel 10 Abs 1 der Richtlinie statt der Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises die Qualifikation auch auf dem Führerschein vermerkt werden kann. Diese Variante ist deshalb vorzuziehen, weil ansonsten für Kraftfahrer vermeidbare Doppelgleisigkeiten bestehen, da diese alle 5 Jahre einen neuen Führerschein für die Klasse C bzw D und zusätzlich die Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragen müssten.

A-8020 Graz, Nikolaiplatz 3

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.

Öffentl. Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1 3 6 7, HSt. Südtirolerplatz; Bus 31 32 33 39 40 67, HSt. Griesplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Letztendlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Übertragung an Fahrschulen bzw. Autofahrerclubs auch parteifreundlicher wäre, da eine viel flexiblere Termingestaltung von Vorbereitung und Prüfung möglich wäre, als bei einer in der Abwicklung deutlich schwerfälligeren Prüfung vor einer Kommission. Es wäre daher zu überlegen, diese Ausbildung und in weiterer Folge die Prüfung (durch Einzelprüfer und nicht durch eine Kommission) im Führerscheingesetz zu verankern.

Inhaltlich wäre anzumerken, dass gemäß § 19 Güterbeförderungsgesetz jeder Fahrer eines LKW's bzw Busses einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitführen muss, der nur nach Vorlage einer Grundqualifikation oder Weiterbildung ausgestellt wird. Dies würde in der Praxis zu Problemen für Personen führen, die bereits Inhaber einer entsprechenden Lenkberechtigung sind, da diese gemäß § 19a keine Grundqualifikation benötigen und die Weiterbildung erstmalig bis 10.09.2014 absolvieren müssen. Hier wäre zu ergänzen, dass bis 10.09.2014 für Inhaber einer Lenkberechtigung die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsausweises nur auf Grund des Führerscheins möglich ist (eine analoge Problematik stellt sich auch für Busfahrer – diesfalls bis 10.09.2013 – dar).

Zu den Kosten:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wurden die finanziellen Auswirkungen nur ansatzweise berücksichtigt. Diese Erläuterungen sehen zwar finanzielle Auswirkungen für die Bezirksverwaltungsbehörden und zum Teil für den Landeshauptmann (nämlich für die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Weiterbildung) vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht absehbar ist, wie viele Stellen sich um die Anerkennung als Ausbildungsstätten bewerben werden, man wird aber damit rechnen müssen, dass sich zumindest die Fahrschulen sowie ÖAMTC und ARBÖ darum bemühen werden.

Die für das Land Steiermark zu erwartenden Kosten für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einrichtung der Prüfungskommissionen, der Organisation der Prüfungen (einschließlich Einteilung der Kandidaten, Schriftverkehr usw.), der Abnahme der Prüfungen und der Ausstellung der Bescheinigung als Voraussetzung der Einbringung des Nachweises einer Grundqualifikation wurden aber nicht angeführt.

Zusätzlich zu den im Entwurf angeführten Kosten ist daher Nachfolgendes zu berücksichtigen:

In Anlehnung an die beim Landeshauptmann durchgeführten Prüfungen

- zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe,
- zum Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Omnibussen betriebene Gelegenheitsverkehrsgewerbe sowie
- zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Kraffahrlinienverkehr

kann man von einem Zeitaufwand von 2,5 Stunden pro Kandidat für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A und von einer halben Stunde pro Kandidat für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe D ausgehen.

Die Abnahme einer Prüfung bei einer vom Landeshauptmann einzurichtenden Prüfungskommission und die darauf folgende Ausstellung einer Bescheinigung als Voraussetzung der Erbringung des Nachweises einer Grundqualifikation für die eingesetzten Krafffahrer lässt daher auch ein wesentliches Ansteigen des Kostenaufwandes des Landeshauptmannes erwarten, da laut Statistik im Jahr 2005

- Führerscheine der Klasse C von ca. 1000 Personen und
- Führerscheine der Klasse D von ca. 60 Personen

abgelegt wurden.

Auf Grund dieser Zahlen wird in Hinkunft davon auszugehen sein, dass alleine im Bundesland Steiermark die vorgesehene Prüfung für ca. 1060 – 1100 Kandidaten pro Jahr auszurichten sein wird.

Auf Grund dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass mit einem Zeitaufwand

- von 2,5 Stunden pro Kandidat für eine Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A und
- von einer halben Stunde pro Kandidat für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe D

zu rechnen sein wird.

Durch die voraussichtliche Anzahl der Kandidaten ergibt sich jährlich rein für die Prüfungsvorbereitung ein Arbeitsaufwand von ca. 2750 Stunden eines Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A und ca. 550 Stunden für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe D

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Laufbahnkosten eines Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A und eines oder einer beschäftigten Bediensteten der Verwendungsgruppe D bedeutet dies folgende Kosten:

Jahreskosten Verwendungsgruppe A: (2.750 Stunden á €36,49)	€	100.347,50
Jahreskosten Verwendungsgruppe D: (550 Stunden á €18,46)	€	10.153,00
Summe	€	110.500,50

Dieser Aufwand wird sich durch die Durchführung der Prüfung und dabei insbesondere durch die in der Richtlinie 2003/59/EG, Artikel 3 lit. a sublit. ii, vorgesehene praktische Prüfung nochmals erhöhen, da die Abnahme durch die Prüfungskommission sicherlich nicht im Amt erfolgen wird. Laut der dem Gesetz zugrundeliegenden EU-Richtlinie hat die schriftliche Prüfung vier Stunden zu dauern. Inwieweit hier seitens des Landeshauptmannes Aufsichtstätigkeiten zu verrichten sein werden, kann mangels Verordnung derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die praktische Prüfung hat laut EU-Richtlinie mindestens 30 Minuten zu dauern. Hiebei ist als Vorsitzender der Prüfungskommission voraussichtlich eine Bediensteter/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A einzusetzen. Dies würde bei ca. 1100 Kandidaten jährlich eine Aufwand von ca. 550 Stunden pro Jahr an **reiner Prüfungstätigkeit** zur Folge haben. Die Kosten hierfür betragen

Jahreskosten Verwendungsgruppe A: (550 Stunden á €36,49)	€	20.069,50
---	---	-----------

Darüber hinaus ist in der EU-Richtlinie eine 90-minütige Fahrprüfung vorgesehen. Wie viel finanziellen Aufwand dies für einen Bediensteten/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A (als Vorsitzenden der Prüfungskommission) und einen (eventuell bei der praktischen Prüfung notwendigen) technischen Amtssachverständigen nach sich ziehen wird, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, da die erforderliche Verordnung, mit der Näheres zur Prüfung geregelt werden wird, noch nicht bekannt ist. Sollte jedoch auch hier der/die Vorsitzende der Prüfungskommission, und damit ein Bediensteter/eine Bedienstete der Verwendungsgruppe A eingesetzt werden müssen, so ergibt sich ein weiterer Zeitaufwand von ca. 1650 Stunden jährlich, was folgende Kosten nach sich ziehen würden:

Jahreskosten Verwendungsgruppe A: (1650 Stunden á €36,49)	€	60.208,50
--	---	-----------

Gesamt könnte also ein Zeitaufwand von

- ca. 2200 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe A (gerechnet ist hier nur die reine Prüfungszeit)
- ca. 2750 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe A (Vorbereitung der Prüfung)
- ca. 550 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe D (Schriftverkehr)

notwendig sein.

Aus den dargelegten Gründen ist für das Land eine Erhöhung des Personalstandes um 2 Bedienstete notwendig. Dies wäre aber, wie oben unter „Allgemeines“ ausgeführt vermeidbar, weshalb die vorliegenden Entwürfe abgelehnt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)